S 33 KA 51/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 11 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 33 KA 51/14 Datum 16.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KA 78/17 Datum 18.12.2019

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 16.08.2017 wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Ausnahme von der fallzahlbedingten Abstaffelung der Fallwerte bei der Berechnung des Regelleistungsvolumens (RLV) $f\tilde{A}\frac{1}{4}r$ die Quartale ab IV/2012.

Der Kl \tilde{A} μ ger ist als Facharzt f \tilde{A} μ r Augenheilkunde in K nieder- und zur vertrags \tilde{A} μ rztlichen Versorgung zugelassen.

Unter Hinweis auf die von ihm vorgehaltene Sehschule, die dazu führe, dass er ca. 4.000 Fälle pro Quartal behandele, während die durchschnittliche RLV-relevante Fallzahl der Augenärzte bei knapp 1.200 Fälle liege, beantragte der Kläger für die Quartale ab IV/2012 auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 des ab dem Quartal III/2012 geltenden HonorarverteilungsmaÃ□stabs (HVM) eine Ausnahme von der fallzahlbedingten Abstaffelung des RLV-Fallwertes. Da durchschnittlich nahezu 2.000 Fälle lediglich mit 25 % des Fallwertes bewertet würden, führe die

Abstaffelung dazu, dass lediglich knapp über 50 % der erwirtschafteten RLV-relevanten Leistungen tatsächlich vergütet würden. Gründe der Sicherstellung der medizinischen Versorgung sprächen für eine Ausnahmeregelung.

Die Beklagte lehnte den Antrag nach Vorstandsbeschluss vom 19. MĤrz 2013 mit Bescheid vom 17. April 2013 ab mit der BegrĹ⁄4ndung, der KlĤger rechne zwar die doppelte Fallzahl im Vergleich zur Arztgruppe ab, jedoch seien im Einzugsbereich vier weitere Praxen vorhanden, die weniger als 150 % der Fallzahlen der Fachgruppe liquidierten.

Der Klā¤ger begrā¾ndete seinen dagegen eingelegten Widerspruch im Wesentlichen damit, dass die Spezialleistungen der Sehschule zwar vereinzelt auch von anderen Augenā¤rzten im Einzugsbereich angeboten wā¼rden. Dennoch betreibe er, wie bereits sein Vater als Vorgā¤nger, eine der umfangreichsten Sehschulen im gesamten Einzugsbereich der Beklagten. Tatsā¤chlich seien die weiteren Augenā¤rzte im Einzugsbereich der Beklagten auch in personeller und apparativer Hinsicht nicht in der Lage, seine Patienten zu behandeln. Hierin liege gerade ein Sicherstellungsaspekt, der bislang nicht berā¼cksichtigt worden sei. Die Aussage, dass im Einzugsbereich vier weitere Praxen ansā¤ssig seien, die unter 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe abrechneten, sei nicht nachgewiesen. Zudem verstoā□e dieses von der Beklagten im HVM selbstā¤ndig bestimmte Kriterium gegen hā¶herrangiges Recht, da es den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit verletze. Auch sei nicht klar, ob diese Praxen die von ihm, dem Klā¤ger, angebotenen Leistungen erbringen kā¶nnten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2014 zurļck. Zur Begrļndung fļhrte sie aus, der KlĤger rechne zwar die doppelte Fallzahl im Vergleich zur Arztgruppe ab. Eine ErhĶhung des RLV aus Sicherstellungsgrļnden in Form der begehrten Ausnahme von der Abstaffelung sei jedoch nicht geboten, da im Einzugsbereich des KlĤgers vier weitere Praxen vorhanden seien, die unter 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe zur Abrechnung brĤchten. Im Weiteren werde festgestellt, dass ein Zuschlag auf das RLV auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 HVM schon deshalb nicht in Betracht komme, weil insbesondere im Hinblick auf die Sehschule die Fallwerte des KlĤgers den RLV-Fallwert der Arztgruppe nicht um mindestens 30 % überstiegen. Zudem betrage der Versorgungsgrad für die Fachgruppe der Augenärzte im Planungsbereich 110,1 %. Die hohen Fallzahlen des Klägers fänden bei der Ermittlung des RLV dadurch Berücksichtigung, dass eine Abstaffelung erst nach Ã□berschreiten der durchschnittlichen RLV-relevanten Fallzahl der Arztgruppe um mehr als 150% erfolge.

Hiergegen hat der Kläger am 24. Februar 2014 Klage erhoben, zu deren BegrÃ⅓ndung er im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft hat. Ergänzend hat er vorgetragen, seine Fallzahl liege durchschnittlich 320 % Ã⅓ber derjenigen der Vergleichsgruppe der Augenärzte. Grund hierfÃ⅓r sei das Betreiben einer der gröÃ□ten Sehschulen im Bereich der Beklagten. Nahezu 80 % der Patienten wÃ⅓rden durch ihn und seine Angestellten,

insbesondere zwei Orthoptistinnen, auf Ã\(\textit{Dberweisung anderer Augen\tilde{A}}\)\(\textit{xrzte}\) behandelt. Der Leistungsumfang der insoweit ma̸geblichen Gebührenordnungspositionen (GOP) 06320 und 06321 bzw. 06333 mache mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 1.131,50 (bzw. der doppelten Anzahl fÃ1/4r die Augenhintergrunduntersuchung) fast 27,8 % des Gesamtumsatzes im RLVrelevanten Bereich aus. Darļber hinaus fehle fļr die von der Beklagten im HVM vorgenommene Abstaffelungsregelung eine Rechtsgrundlage. Es handele sich um eine willkürliche Regelung der Honorarbegrenzung, die entgegen der gesetzlichen Zwecksetzung in § 87b Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als globaler Honorarverteilungsmechanismus wirke. Die Regelung sei zudem nicht mit dem Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit zu vereinbaren. Hiermit sei lediglich eine Abstaffelung der Punktwerte, die das RLV überschritten, vereinbar. Die HVM-Regelung beschrĤnke schon die Wertigkeit der tatsĤchlich angefallenen FÃxlle bei der Ermittlung des RLV. UnabhÃxngig davon habe die Beklagte auch ermessensfehlerhaft keine honorarrelevante Ausnahme zugelassen. Seine Spezialisierung und der Schwerpunkt der Praxis führten zu einem weitaus hA¶heren Umfang der Leistungen und der Fallzahlen als bei anderen augenĤrztlichen Praxen. Es liege ein unabweisbarer Versorgungsbedarf an Leistungen der Sehschule vor. Für eine angemessene Vergütung reiche es nicht aus, nur die tatsÄxchlichen Fallzahlen bei der Berechnung des RLV zu berücksichtigen oder einen Zuschlag auf den RLV-Fallwert zu gewähren.

Der KlĤger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, über die vom Kläger beantragte Ausnahme von der fallzahlbedingten Abstaffelung des Fallwertes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat den angefochtenen Bescheid verteidigt. Die Begrifflichkeit "aus Sicherstellungsgrýnden" sei dahingehend zu interpretieren, dass es zur Begründung einer versorgungsrelevanten Besonderheit nicht ausreiche, ein "Mehr" an fachgruppentypischen Leistungen abzurechnen. Die sog. Sehschulziffern seien aber für Augenärzte absolut fachgruppentypsch. Nur die Abrechnungsbescheide für die Quartale IV/2012, II und III/2013 und I und II/2014 seien noch nicht bestandskräftig.

Das Sozialgericht (SG) Dþsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 16. August 2017 abgewiesen. Zur Begrþndung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 HVM seien nicht erfüllt, da nach den Feststellungen der Beklagten im Einzugsbereich mehr als zwei weitere Praxen vorhanden seien, die unter 150 % der durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe abrechneten. Einen Anlass, diese Feststellungen der Beklagten zu hinterfragen,

bestehe nicht. Eine Ä\|\text{berschreitung des dem Normgeber zustehenden}\| Gestaltungsspielraumes sei nicht ersichtlich. Vielmehr erscheine eine fallzahlbedingte Abstaffelung der Fallwerte, die in gleicher Weise auch in den Regelungen der BeschlÄ1/4sse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vorgesehen gewesen sei, durchaus sachgerecht. Nicht entscheidungserheblich sei die Frage, ob dem KlA¤ger konkret eine A¼bermA¤A∏ige Ausdehnung seiner vertragsÃxrztlichen TÃxtigkeit vorzuhalten sei. Das Bundessozialgericht (BSG; Urteil vom 11. Dezember 2013 â∏∏ B 6 KA 6/13 R -) habe bereits klargestellt, dass die übermäÃ∏ige Ausdehnung nicht allein arztindividuell, sondern auch fachgruppenbezogen zu betrachten sei. Ein Anspruch des KlĤgers auf eine Ausnahme von der fallzahlbedingten Abstaffelung lasse sich auch nicht darauf stýtzen, dass die hierfür im HVM bestimmten Kriterien gegen höherrangiges Recht verstie̸en. Selbst wenn Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Regelungen über Ausnahmen von der fallzahlbedingten Abstaffelung mit höherrangigem Recht bestýnden, seien diese nicht durch das Gericht durch nach seinem Dafürhalten sachgerechtere Regelungen zu ersetzen.

Gegen das am 16. Oktober 2017 zugestellte Urteil hat der KlĤger am 14. November 2017 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, Grundlage seines Antrags sei § 6 Abs. 2 des ab dem Quartal III/2012 geltenden HVM. Ab dem Quartal IV/2012 habe in seiner Praxis immer eine RLV-relevante Fallzahl von über 4.000 FAxllen vorgelegen. Daher seien immer A¼ber 2.000 FAxlle mit 25% oder weniger bezogen auf den Fallwert vergütet worden. Ab dem Quartal II/2015 sei diese Abstaffelungsregelung ersatzlos aus dem HVM der Beklagten gestrichen worden. Die Abstaffelungsregelung in § 6 Abs. 2 HVM i.V.m. Anlage B3 Schritt 6 sei nicht mit hĶherrangigem Recht vereinbar. Er sei trotz einer ernormen Nachfrage nach Axrztlichen Leistungen und daraus resultierenden fast 325 % hA¶heren Fallzahlen gegenļber der mit ihm zu vergleichenden Gruppe der AugenĤrzte über die Regelung des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage B3, Schritt 6 HVM dazu gezwungen, eine Vielzahl der Leistungen weit unter den durch die Beklagte bestimmten Fallwerten zu erbringen. Schlie̸lich seien alle Fälle, die über 200 % des Fallzahlendurchschnitts der Vergleichspraxen lĤgen, lediglich mit 75 % des Fallwertes bei der Berechnung der RLV zu berücksichtigen. Es handele sich um eine willkürliche Regelung der Honorarzuteilung, die entgegen der beschränkten gesetzlichen Zwecksetzung in <u>§ 87b Abs. 2 SGB V</u> als überschieÃ∏ender Honorarverteilungsmechanismus wirke. Die Regelung sei zudem nicht mit dem Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit zu vereinbaren. Hiermit sei lediglich eine Abstaffelung der Punktwerte, die das RLV überschreiten, vereinbar. Die hier herangezogene Regelung setze jedoch vor dieser in § 87b Abs. 2 SGB V normierten Abstaffelung an und beschrĤnke schon die Wertigkeit der tatsĤchlich angefallenen FĤlle bei der Ermittlung des RLV.

Darüber hinaus habe die Beklagte ermessenfehlerhaft keine honorarrelevante Ausnahme zugelassen. Der unabweisbare Versorgungsbedarf an Leistungen aus dem Bereich der Sehschule â \square die nahezu ausschlieÃ \square lich auf Ã \square berweisung der niedergelassenen augenÃ \square rztlichen Kollegen angefordert wÃ4rden â \square mache es erforderlich, eine angemessene VergÃ4tung dieser Leistungen im Rahmen des RLV zu gewÃ8hrleisten. WÃ9rden seine Leistungen aus dem Bereich der Sehschule von

den anderen augenĤrztlichen Kollegen ļbernommen werden, wľrden diese zwar hĶhere Fallzahlen im Quartal ausweisen. Aufgrund der Verteilung der Leistungen entstünden daraus aber bei nahezu allen AugenÃxrzten keine Fallzahlen, die über 150 % der durchschnittlichen Fallzahlen lägen. Damit käme es dann bei den AugenĤrzten zu keinerlei Abstaffelung bezüglich des Fallwertes. Lediglich die RLV der AugenĤrzte würden insgesamt steigen und damit auch die Höhe der Vergütung aller Augenärzte. Insoweit werde er durch die Heranziehung der Abstaffelungsregelung ohne sachlichen Grund benachteiligt. Die zum Quartal IV/2012 neu geschaffene Regelung in § 6 Abs. 2 HVM der Beklagten zeige gerade in diesem konkreten Fall die Honorarverteilungsungerechtigkeit auf. Die Beklagte nehme als Ausschluss-Voraussetzung auf, dass andere AugenĤrzte keine ausreichende Auslastung (150%-Kriterium) vorwiesen. Die anderen AugenÃxrzte nÃxhmen Patienten, die Sehschulleistungen benötigten, jedoch gar nicht in einem erheblichen Umfang auf. Sie überwiesen diese Fälle gerade an ihn. Dadurch sei es nachvollziehbar, dass es möglicherweise Praxen gebe, die keine ausreichende Auslastung vorzuweisen hÃxtten. Hinzu komme, dass ein solcher Vergleich nur dann angestellt werden kanne, wenn die anderen unter dem Kriterium abrechnenden Augenarztpraxen überhaupt apparativ und personell dazu in der Lage seien, Leistungen der Sehschule zu erbringen. Nur dann kA¶nnten diese Praxen zumindest theoretisch auch die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Leistungen gewäxhrleisten. Eine Vielzahl der Augenäxrzte kä¶nne oder wolle diese Leistungen aber gerade nicht erbringen. Insoweit hAxtte die Beklagte zumindest Sicherstellungsaspekte im Umfeld seiner Praxis analog der BedarfsprÃ1/4fungen im Bereich von ErmÃxchtigungen oder Sonderbedarfszulassungen prüfen müssen. Das sei nicht erfolgt.

Die Frage der "Sicherstellungsgründe", die in diesem Verfahren maÃ∏geblich sei, sei im Rahmen seines vormaligen Verfahrens unter dem Aktenzeichen L 11 KA 114/13 nicht abschlie̸end bewertet worden. Dass auch andere Ã∏rzte im Planungsbereich der klagenden Praxis die entsprechenden Leistungen erbringen könnten, reiche zum Verneinen von Sicherstellungsgründen nicht aus. Im Hinblick auf eine zum Ausdruck kommende Spezialisierung reiche es aus, dass â∏∏ wie vorliegend betreffend die Sehschule â∏ im Verhältnis zum Fachgruppendurchschnitt eine signifikant ýberdurchschnittliche LeistungshĤufigkeit vorliege. Aufgrund der erforderlichen personellen und apparativen Ausstattungen werde diese Leistung in einem vermehrten Umfang nicht von allen Augenärzten erbracht. Dies zeige sich im Ã∏brigen auch in den entsprechenden Frequenztabellen, die im Rahmen der HĤufigkeit der Vergleichsgruppe auf 100 FĤlle bei den betroffenen Sehschulen-GOP des EBM (GOP 06320 und 06321 EBM) lediglich AnsAxtze zwischen 2 % und 7 % ausmachten. Insoweit handele es sich sehr wohl um eine spezielle Leistung innerhalb der Fachgruppe der AugenĤrzte. Diese Tatsache habe in dem vormaligen Verfahren keine ausreichende Würdigung erfahren.

Er gehe nicht davon aus, dass die Beklagte bei der Ermittlung der Praxen, die unter 150% gelegen hÄxtten, falsche Angaben gemacht habe.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 16. August 2017 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 17. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2014 zu verurteilen, ihn bezüglich der Festsetzung der Regelleistungsvolumina für die Quartale IV/2012, II und III/2013 sowie I und II/2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlAxgers zurA¼ckzuweisen.

Die Beklagte hält das erstinstanzliche Urteil fþr zutreffend. Die Kriterien, die auch unter Geltung der RLV geeignet seien, das Merkmal der Sicherstellung der Versorgung zu konkretisieren, habe das BSG bereits im Urteil vom 29. Juni 2011 â□□ B 6 KA 17/10 R â□□ näher beschrieben. Danach reiche es zur Begrþndung einer versorgungsrelevanten Besonderheit nicht aus, lediglich ein "Mehr" an fachgruppentypischen Leistungen abzurechnen. Bei den "Sehschulziffern" handele es sich in diesem Sinne nicht um spezielle Leistungen. Dementsprechend habe der Kläger die Berufung im Verfahren L 11 KA 114/13 zurückgenommen. Der Begriff Sicherstellung werde im Zulassungs- und Vergütungsrecht gerade nicht einheitlich verwendet. Was in Bezug auf den Begriff der Sicherstellungsgründe im Verfahren L 11 KA 114/13 offen geblieben sein solle, erschlieÃ□e sich ihr nicht.

Die Beteiligten haben übereinstimmend erklärt, dass Gegenstand des Verfahrens nur ein Antrag auf Abweichung von der Regelung zur Anwendung der Fallzahlabstaffelung beim Regelleistungsvolumen im Sinne von § 6 Abs. 2 des hier maÃ∏geblichen HVM sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

- I. Streitgegenstand ist allein ein Antrag auf Abweichung von der Regelung zur Anwendung der Fallzahlabstaffelung beim Regelleistungsvolumen im Sinne von § 6 Abs. 2 HVM in der Fassung ab dem Quartal III/2012. Der Kläger begehrt keinen Fallwertzuschlag aufgrund von Praxisbesonderheiten (§ 6a HVM) und macht keinen Stýtzungsbedarf aufgrund eines Härtefalls geltend.
- II. Die zulĤssige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen; der Bescheid der Beklagten vom 17. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Januar 2014 ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Ausnahme von der Abstaffelung nach § 6 Abs. 2 HVM in der ab III/2012 gültigen Fassung. Danach gilt:

"Auf Antrag kann im Einzelfall von der Regelung zur Anwendung der

Fallzahlabstaffelung beim RLV (Anlage B3 Schritt 6 Abs. 1) ausschlieÃ□lich dann abgewichen werden, wenn dies aus GrÃ⅓nden der Sicherstellung der medizinischen Versorgung notwendig ist. Letzteres wird angenommen, wenn mindestens die doppelte Fallzahl der Arztgruppe zur Abrechnung gebracht wird und im Einzugsbereich nicht mehr als zwei weitere Praxen vorhanden sind, die unter 150% der durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe zur Abrechnung bringen. Bei Vorliegen der Voraussetzung beginnt die Abstaffelung erst bei der doppelten Fallzahl."

1. Die Regelungen über die Abstaffelung in Anlage 3 Schritt 6 HVM, die den jedenfalls bis 31. Dezember 2011 gültigen Vorgaben im Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22. September 2009 Teil F 3.2.1 letzter Satz entsprechen, stehen mit höherrangigem Recht in Einklang.

Die genannte Abstaffelungsregelung sieht vor, dass sich die Höhe des RLV eines Arztes einer der in Anlage B2 zum HVM benannten Fallgruppen aus der Multiplikation des quartalsweise gýltigen arztgruppenspezifischen RLV-Fallwertes und der RLV-Fallzahl des Arztes im Vorjahresquartal ergibt. Der für einen Arzt zutreffende arztgruppenspezifische Fallwert wird für jeden ýber 150 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe hinausgehenden RLV-Fall gemindert, und zwar abhängig vom Prozentsatz der Ã $_{\Box}$ berschreitung: über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe um 25 %, über 170 % bis 200 % um 50 % sowie Ã $_{\Box}$ berpr $_{\Box}$ 4 um 50 % sowie Ã $_{\Box}$ 4 ber 200 % um 75 %. Das hÃ $_{\Box}$ 8 lt gerichtlicher $_{\Box}$ 8 berpr $_{\Box}$ 4 fung stand.

Seit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz â GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 enth Äxlt das SGB V keine Vorgaben mehr, dass und wie RLV zu bilden sind. ŧ 87b SGB V sah lediglich noch in Abs. 2 Satz 1 vor: "Der Verteilungsma Ä stab hat Regelungen vorzusehen, die verhindern, dass die TÄxtigkeit des Leistungserbringers Ä 4ber seinen Versorgungsauftrag nach ŧ 95 Absatz 3 oder seinen Erm Äxchtigungsumfang hinaus Ä 4berm Äx Ä ig ausgedehnt wird; dabei soll dem Leistungserbringer eine Kalkulationssicherheit hinsichtlich der HÄ ¶ he seines zu erwartenden Honorars erm Ä ¶ glicht werden."

Mit den seit 1. Januar 2012 geltenden, vergleichsweise minimalen Vorgaben ist die angegriffene Abstaffelungsregelung vereinbar. Da das RLV vor Quartalsbeginn festgesetzt wird, dient es der Kalkulationssicherheit. Zugleich bewirkt die Abstaffelung der Fallwerte, dass der Vertragsarzt nicht von einer \tilde{A}^{1} _4berm \tilde{A}^{m} _1igen Ausdehnung seiner vertrags \tilde{A}^{m} _rztlichen T \tilde{A}^{m} _tigkeit im Aufsatzquartal dadurch profitiert, dass seine weit \tilde{A}^{1} _4berdurchschnittliche Fallzahl ohne Korrektur bei der RLV-Berechnung im Folgejahr ber \tilde{A}^{1} _4cksichtigt wird. Dabei ist \hat{a}_{m} entgegen dem Verst \tilde{A}^{m} _ndnis des Kl \tilde{A}^{m} _gers \hat{a}_{m} _1 unter einer \tilde{A}^{1} _4berm \tilde{A}^{m} _1igen Ausdehnung nicht nur eine Ausweitung der vertrags \tilde{A}^{m} _rztlichen T \tilde{A}^{m} _tigkeit eines Arztes gegen \tilde{A}^{1} _4ber einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zu verstehen, sondern auch die Vergr \tilde{A}^{m} _1erung des Umfangs der T \tilde{A}^{m} _tigkeit gegen \tilde{A}^{1} _4ber vergleichbaren Praxen (vgl. z.B. bereits BSG, Urteil vom 30. M \tilde{A}^{m} _rz 1977 \hat{a}_{m} _1 6 RKa 13/76 \hat{a}_{m} _1 SozR 2200 \hat{A}^{m} _368f Nr. 6 \hat{a}_{m} _1 Rn. 20). Schon begrifflich beschreibt das Wort "Ausdehnung" eine

VergröÃ∏erung des Umfangs der Praxistätigkeit gegenüber einer oder mehreren vergleichbaren anderen Praxen. Für das Verständnis des Klägers, dass es allein auf die Ausweitung der eigenen vertragsĤrztlichen TĤtigkeit des jeweils betroffenen Arztes gegenļber einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ankommt, bestehen keine Anhaltspunkte. In der noch auf die Regelung des <u>§ 368f Abs. 1 Satz 5 RVO</u> zurÃ¹/₄ckgehenden Rechtsprechung des BSG zur Verhütung einer übermäÃ∏igen Ausdehnung der kassen- bzw. vertragsärztlichen Tätigkeit ist stets als ein wichtiger Zweck der maÃ∏geblichen Vorschriften (spĤter § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V) herausgestellt worden, dass eine sorgfĤltige und gründliche Behandlung der Patienten durch eine persönliche TÃxtigkeit des Arztes gewÃxhrleistet werden soll (hierzu und zum Folgenden statt aller vgl. zuletzt BSG, Beschluss vom 21. März 2018 â∏ B 6 KA 71/17 B â∏∏ m.w.N.). Schon mit dieser Zielsetzung wäre es unvereinbar, zwischen Ã∏rzten, die seit langem übermäÃ∏ig groÃ∏e Praxen führen, und solchen Ã∏rzten zu differenzieren, die erstmals ihre Praxistätigkeit so ausweiten, dass HonorarkürzungsmaÃ∏nahmen getroffen werden. Dass das weder mit der Intention der Vorschrift noch mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar wäre, liegt auf der Hand. Für eine generelle Freistellung solcher ̸rzte, die seit Jahren oder Jahrzehnten þbergroÃ∏e Praxen führen, von den RLV mit einer mengenbegrenzenden Komponente besteht keine Rechtfertigung. Den Vertrauensschutz im Zusammenhang mit Regelungen zur Verhinderung einer übermäÃ□igen Ausdehnung der vertragsärztlichen TÃxtigkeit hat das BSG von Anfang an nur darauf bezogen, dass der Arzt im Vorhinein wissen können muss, ab wann er mit Vergütungsminderungen im Zuge der Führung bzw. Aufrechterhaltung einer übergroÃ∏en Praxis rechnen muss. Dieses Problem stellt sich hier von vornherein nicht, weil dem KlĤger rechtzeitig vor Beginn des Quartals IV/2012 das RLV zugewiesen war; aus dessen Berechnung konnte er ersehen, inwieweit anknüpfend an seine Vorjahresquartalswerte eine Abstaffelung durchgeführt worden ist. Welche Konsequenzen er daraus ziehen würde, ist für die Beurteilung der RechtmäÃ∏igkeit der normativen Vorgaben ohne Bedeutung.

Der KlĤger dringt auch mit seinem Einwand, die Abstaffelung der Fallwerte verstoÄ∏e gegen die Honorarverteilungsgerechtigkeit, nicht durch.

Mit dem sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit ist die Abstaffelung des Fallwerts fýr Leistungsmengen, die die durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe um mehr als 150% ýberschreiten, vereinbar. Die Regelungen ýber das RLV sollen â∏ ähnlich wie die Praxisbudgets im EBM 1996 oder die Individualbudgets in verschiedenen HonorarverteilungsmaÃ∏stäben â∏ ýber stabile Punktwerte eine verlässliche Kalkulationsgrundlage schaffen und gleichzeitig die Anreize für unwirtschaftliche Leistungsausweitungen verhindern (§ 87b Abs. 2 Satz 1 SGB V). Damit dienen sie dem hohen Gemeinschaftsgut der Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung. Es kommt hinzu, dass die das Regelleistungsvolumen Ã⅓berschreitenden Leistungen nicht etwa unvergütet bleiben. Bei wirtschaftlicher Betrachtung führt sowohl die Abstaffelung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. Anlage B3 Schritt 6 HVM als auch die Abstaffelung nach § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 HVM

vielmehr dazu, dass der gesamte Leistungsbedarf mit einem den Regelpunktwert $\hat{a} \square$ je nach dem Grad der Mehranforderung $\hat{a} \square$ unterschreitenden Punktwert verg $\tilde{A} \frac{1}{4}$ tet wird (vgl. Freudenberg in: jurisPK-SGB V, 3. Auflage, 2016, \hat{A} § 87b SGB V, Rn. 83).

Der aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitende Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit bedeutet nicht, dass gleiche Leistungen stets gleich vergütet werden müssen. Von dem Grundsatz kann aus sachlichem Grund abgewichen werden. In stĤndiger Rechtsprechung hat das BSG die Bildung von Honorarkontingenten für die einzelnen Arztgruppen als rechtmäÃ∏ig angesehen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 3. März 1999 â∏∏ B 6 KA 15/98 R â∏∏ SozR 3-2500 § 85 Nr. 31). Die sachliche Rechtfertigung für die Bildung von Honorartöpfen folgt aus dem Bestreben, dass die in § 85 Abs. 3 bis 3c SGB V a.F. normierten Obergrenzen für Erhöhungen der Gesamtvergütungen sich in den verschiedenen Arztgruppen bzw. Leistungsbereichen gleichmĤÄ∏ig auswirken und nicht die Anteile einzelner Arztgruppen an den GesamtvergA¹/₄tungen verringert werden, weil andere Gruppen durch Mengenausweitungen ihre Anteile absichern oder sogar vergröÃ∏ern. Dadurch werden die Punktwerte in den einzelnen Leistungsbereichen stabilisiert, sodass die ̸rzte ihre vertragsärztlichen Einnahmen sicherer kalkulieren können. Der Zuordnung zu einem Honorarkontingent steht nicht entgegen, dass Leistungen betroffen sind, die überweisungsgebunden sind (BSG, Urteil vom 9. Dezember 2004 â□□ B 6 KA 44/03 R â∏ SozR 4-2500 § 72 Nr. 2). Die gleichen Ã∏berlegungen rechtfertigen auch die Abstaffelung bei der Berechnung des RLV: Der durch Art. 12 GG gewÄxhrte Schutz auf Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit kann gemäÃ∏ Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG auf gesetzlicher Grundlage eingeschrĤnkt werden, wie das hier durch die Regelungen der <u>§Â§ 72 Abs. 2</u>, <u>85 Abs. 3</u>, <u>87b SGB V</u> erfolgt ist (vgl. BSG, Urteil vom 9. Dezember 2004, a.a.O.). Die als verfassungskonform zu bewertenden gesetzlichen Grundstrukturen über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen erfordern einen Ausgleich u.a. zwischen dem Ziel der Gewänzung angemessener Vergütungen und dem besonders hochrangigen Ziel der Gewährleistung einer ordnungsgemäÃ∏en Versorgung. Dieser Ausgleich ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG â∏∏ erst â∏∏ dann nicht mehr verhältnismäÃ∏ig realisiert (mit der Folge eines Anspruchs der Ã∏rzte auf höheres Honorar bzw. eine Honorarstützung aus dem Gesichtspunkt angemessener Vergütung), wenn in einem â∏∏ fachlichen und/oder örtlichen â∏∏ Teilbereich kein ausreichender finanzieller Anreiz mehr besteht, vertragsĤrztlich tätig zu werden, und dadurch in diesem Bereich die Funktionsfähigkeit der vertragsÃxrztlichen Versorgung gefÃxhrdet ist (BSG, Urteil vom 9. Dezember 2004, a.a.O.). Dass eine mit vollem persĶnlichem Einsatz und unter optimaler wirtschaftlicher Praxisausrichtung ausgeübte vertragsärztliche Tätigkeit als Augenarzt keine existenzfĤhige Praxisführung mehr ermöglichte, will der KIäger angesichts des ihm gezahlten Honorars wohl nicht behaupten. Für die Prüfung einer Verletzung von Art. 12 GG ist nicht nur auf die Vergütung der FÃxlle, die über 200% des RLV liegen, abzustellen, sondern auf die durchschnittliche Vergütung insgesamt. Der Kläger hat jedoch beispielsweise im Quartal IV/2012 mit einer Fallzahl von 3.902 einen anerkannten Leistungsbedarf von 3.353.960,00 Punkten bzw. 71.148,74 EUR erzielt. Dies entspricht einem

gewogenen Falldurchschnitt von 872,00. Damit liegt er ýber dem Fachgruppendurchschnitt (832,00). Eine ExistenzgefĤhrdung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Der Klå¤ger erfå¼llt die Voraussetzungen få¾r eine Ausnahme von der Abstaffelung nach å§ 6 Abs. 2 HVM nicht. Dabei ist inzwischen unstreitig, dass die Voraussetzungen von å§ 6 Abs. 2 Satz 2 HVM nicht erfå¼llt waren, weil im Einzugsbereich der klå¤gerischen Praxis mehr als zwei weitere Praxen vorhanden waren, die unter 150% der durchschnittlichen Fallzahlen der Arztgruppe zur Abrechnung brachten. Daher kann dahinstehen, ob es sich bei å§ 6 Abs. 2 Satz 2 HVM um ein Regelbeispiel oder eine Definition von Sicherstellungsgrå¼nden oder von der Notwendigkeit der Abweichung handelt.

Auch bei AuA

| erachtlassen von Satz 2 lagen keine Sicherstellungsgr

| 44 nde vor, aufgrund derer ein Abweichen von der Abstaffelung notwendig war. A
| 68 6 Abs. 2 Satz 1 HVM enth

| aufgrund derer ein Abweichen von der Abstaffelung notwendig war. A
| 68 6 Abs. 2 Satz 1 HVM enth

| aufgrund der m
| aufgrund f
| aufgrund der medizinischen Versorgung zu.

Dabei kann es im Rahmen der Honorarfestsetzung nicht auf detaillierte Feststellungen wie bei der Sonderbedarfszulassung (welche Praxen erbringen welche Leistungen und wĤren sie bereit, bestimmte Leistungen hĤufiger/zusĤtzlich zu erbringen â[]) ankommen (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â[] B 6 KA 17/10 R â[] SozR 4-2500 § 85 Nr. 66). Eine Prüfung analog der Bedarfsprüfungen im Bereich von Ermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen kann im Rahmen eines Antrags nach § 6 Abs. 2 HVM nicht erfolgen.

Das Merkmal der Sicherstellung der Versorgung unter Geltung der RLV hat das BSG dahingehend konkretisiert, dass eine vom Durchschnitt abweichende Praxisausrichtung, die Rückschlüsse auf einen Versorgungsbedarf erlaubt, sich in einem besonders hohen Anteil der in einem speziellen Leistungsbereich abgerechneten Punkte im VerhÄxltnis zur Gesamtpunktzahl zeigen kann. Zur Begründung einer versorgungsrelevanten Besonderheit genügt es allerdings nicht, lediglich ein "Mehr" an fachgruppentypischen Leistungen abzurechnen (BSG, Urteile vom 29. Juni 2011 â∏ B 6 KA 17/10 R â∏ a.a.O., B 6 KA 19/10 R und B 6 KA 20/10 R â∏ jeweils juris). Die Ã∏berschreitung des praxisindividuellen RLV muss vielmehr darauf beruhen, dass in besonderem Ma̸e spezielle Leistungen erbracht werden. Dabei wird es sich typischerweise um arztgruppenübergreifend erbrachte spezielle Leistungen handeln, die eine besondere (Zusatz-)Qualifikation und eine besondere Praxisausstattung erfordern (BSG, Urteil vom 26. Juni 2019 â∏ B 6 KA 1/18 R â∏∏ m.w.N.). Deutliches Indiz fýr einen solchen speziellen Leistungsbereich ist die entsprechende Ausweisung dieser Leistungen im EBM-̸. Besonderheiten einer Praxis streiten dann für eine Ausnahme von den RLV im Interesse der Sicherstellung, wenn der Anteil der Spezialleistungen am Gesamtpunktzahlvolumen überdurchschnittlich hoch ist. Dies wird in der Regel mit einem überdurchschnittlichen Gesamtpunktzahlvolumen einhergehen. Als überdurchschnittlich ist jeweils eine Ã∏berschreitung des Durchschnitts bzw. ein

Anteil der Spezialleistungen von mindestens 20 % anzusehen. Um einerseits von einem dauerhaften Versorgungsbedarf ausgehen zu k \tilde{A} ¶nnen, andererseits aber auch Schwankungen zwischen den Quartalen aufzufangen, ist nicht auf jedes einzelne Quartal abzustellen. Ausreichend ist, dass sich die \tilde{A} \Box berschreitungen als Durchschnittswert in einem Gesamtzeitraum von vier aufeinander folgenden Quartalen ergeben (BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 \hat{a} \Box B 6 KA 17/10 R -).

Bei den Leistungen, aufgrund derer der KlĤger die Ausnahme von der Abstaffelung begehrt, handelt es sich um fachgruppentypische Leistungen. Es handelt sich nicht um arztgruppenübergreifende spezifische Gebührenordnungspositionen, sondern diagnostische und therapeutische GebA¼hrenordnungspositionen fA¾r AugenÃxrzte. Eine besondere (Zusatz-)Qualifikation ist für die Erbringung der streitbefangenen Leistungen nicht erforderlich. Dass eine besondere Praxisausstattung erforderlich wĤre, hat der KlĤger zwar angedeutet, aber nicht substantiiert dargelegt. Nach der Stellung im EBM und der Leistungslegende ist davon auszugehen, dass es sich um eine arztgruppentypische Leistung handelt. Zudem ergibt sich aus den von der Beklagten vorgelegten Zahlen, dass über 300 BetriebsstÄxtten im Bezirk der Beklagten die GOP 06320 und 06321 abrechnen. Selbst wenn diese Leistungen nur von einer relativ geringen Zahl von AugenĤrzten abgerechnet worden wĤren, folgt hieraus nichts anderes. Denn es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass sich die ̸rzte einer Fachgruppe auf unterschiedliche Leistungen spezialisieren. Das kann zur Folge haben, dass Leistungen, die ausschlie̸lich von Ã∏rzten der Fachgruppe erbracht und abgerechnet werden dürfen, dennoch jeweils z.B. von weniger als 50 % der Fachgruppe erbracht werden. Wenn allein dieses Kriterium der HĤufigkeit der Leistungserbringung innerhalb der Fachgruppe fýr die Bestimmung einer Praxisbesonderheit herangezogen werden dürfte, müssten in einer solchen Konstellation alle ̸rzte der Fachgruppe Praxisbesonderheiten geltend machen können (BSG, Urteil vom 26. Juni 2019 â∏ B 6 KA 1/18 R -; Beschluss vom 21. März 2018 â∏∏ <u>B 6 KA 70/17 B</u> -).

Maà geblich scheitert die Anerkennung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 HVV jedenfalls daran, dass der Anteil der für die GOP 06320 und 06321 EBM abgerechneten Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl nicht überdurchschnittlich hoch (mind. 20%) ist. Die für die GOP 06320 und 06321 EBM abgerechneten Punkte (zwischen 560.100 und 696.960) machen weder in den vier Quartalen vor dem streitigen Zeitraum noch während des streitbefangenen Zeitraums (insges. bis II/2014) 20% der Gesamtpunktzahl des Klägers (zwischen 2.932.930 und 4.122.695) aus. Das Erfordernis ist erst recht nicht für vier aufeinander folgende Quartale erfüllt. Die GOP 06333 ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da sie nicht Teil der Sehschule ist und weder der Kläger behauptet noch sonst ersichtlich ist, dass diese Leistung eine Spezialisierung des Klägers darstellt und sie von den anderen Augenärzten nicht (so häufig) erbracht wird.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S 197a \ Abs.}{1 \ Satz} \frac{1 \ Halbsatz}{1 \ Halbsatz} \frac{3 \ SGG}{1.V.m.}$ i.V.m. $\frac{\hat{A}\S 154 \ Abs.}{1 \ Satz} \frac{1 \ Halbsatz}{1 \ Halbsatz} \frac{3 \ SGG}{1.V.m.}$

Die Voraussetzungen fýr die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs
<u>2 SGG</u>).

Erstellt am: 18.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024